

Die Versorgung der Bürgermeister in Niedersachsen



**Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.**

Die Versorgung der Bürgermeister in Niedersachsen

von
Wolfgang Neumann,
Rechtsanwalt, Erster Stadtrat a.D.

Bernhard Zentgraf, Dipl.-Volkswirt

Herausgeber:
Bund der Steuerzahler
Niedersachsen und Bremen e.V.
Ellernstraße 34
30175 Hannover

Stand 1. Oktober 2013

l
i
e
e
n
e
r
r
n
d
er

en
zu

Geleitwort des Herausgebers

Mit dem Entwurf einer neuen kommunalen Besoldungsverordnung, die zum 1.1.2014 in Kraft treten soll, ist vorgesehen, Hauptverwaltungsbeamte (HVB) – also Bürgermeister, Landräte, Regionspräsident – um eine Besoldungsgruppe bzw. zwei Besoldungsgruppen oder durch eine entsprechende Amtszulage höher einzustufen. Daneben soll die Besoldung weiterer Beamter auf Zeit in Landkreisen und Städten ab 40.000 Einwohner um eine Stufe angehoben werden.

Die vorgesehene **neue Kommunalbesoldung** sieht für Bürgermeister – abhängig von der Gemeindegröße – monatliche Grundgehälter zwischen 5.641 Euro und 10.044 Euro vor. Zur Zeit bewegen sich die Grundgehälter für Bürgermeister zwischen 4.489 Euro und 9.584 Euro.

Bei den Landräten ist künftig eine monatliche Gehaltsspanne von 7.814 Euro (bisher 7.349 Euro) bis 9.127 Euro (bisher 8.681 Euro) vorgesehen.

Es liegt ein weiterer Gesetzentwurf der Landesregierung zur Synchronisierung der Amtszeiten von HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen vor. Danach sollen die Amtszeiten der HVB für einen Amtszeitbeginn ab 1.11.2014 schrittweise bis 2021 auf **5 Jahre verkürzt** werden. Die ersten Wahlen der HVB mit einer Amtszeit von fünf Jahren finden im Jahre 2016 zusammen mit den Vertretungswahlen statt.

Weiterhin ist beabsichtigt, die **Wählbarkeitsgrenze** von 65 Jahre auf 67 Jahre **anzuheben**, was ein Amtieren bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres erlauben würde. Diese Anhebung der Wählbarkeitsgrenze der HVB würde auch eine Angleichung an die allgemeine beamtenrechtliche Altersgrenze darstellen, die in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht ist.



Die Landräte, der Regionspräsident und weitere kommunale Zeitbeamte (allgemeine Vertreter der Bürgermeister, Dezernenten) werden in dieser Ausarbeitung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht weiter hervorgehoben. Deren Versorgungssituation ist in weiten Teilen mit jener der Bürgermeister vergleichbar. Des Weiteren werden wegen der besseren Lesbarkeit die Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form genannt. Erfasst sind damit gleichwohl beide Geschlechter.

Die beabsichtigten rechtlichen Änderungen bleiben nicht ohne Konsequenzen für die Versorgungsleistungen, die HVB nach Ausscheiden aus dem Amt aus der Steuerkasse erwarten können. Die höhere Besoldung der Bürgermeister führt zu höheren Ruhegehältern. Die verkürzte Amtszeit schafft erleichterte Voraussetzungen für den Bezug der lebenslangen Pension, die dann bereits nach fünf Jahren ohne Einhaltung einer Altersgrenze zu leisten wäre.

Die vorliegende Ausarbeitung hat zum Ziel, die außerhalb von Fachkreisen weitgehend unbekannte Bürgermeister-Versorgung in Niedersachsen in ihren Grundsätzen darzustellen. Sie erläutert Voraussetzungen des Bürgermeister- Ruhegehaltes (und damit weitgehend auch der anderen kommunalen Wahlbeamten), vergleicht die niedersächsischen Regelungen mit denen anderer Bundesländer und geht auf die Bestimmungsfaktoren zur Berechnung des Ruhegehaltes ein. Letzteres erfolgt auch in den Fällen, in denen Bürgermeister neben dem Ruhegehalt Erwerbseinkommen beziehen. Konkrete Fallgestaltungen und deren Berechnungen sowie die Rechtsquellen tragen abschließend zum besseren Verständnis bei.

Deutlich wird eine gegenüber anderen Beschäftigtengruppen – auch jener im öffentlichen Dienst – bereits vorhandene Versorgungsprivilegierung der Bürgermeister in Niedersachsen. Diese Privilegierung würde mit den angestrebten Rechtsänderungen weiter vergrößert.

Um die Ruhegehaltsansprüche der Bürgermeister auf ein angemessenes und vertretbares Niveau zu bringen, sollte eine niedersächsische Reform an einer oder mehreren der nachfolgenden Stellschrauben ansetzen:

- Verlängerung der Mindestdauer der Amtszeiten für den Eintritt in den Ruhestand
- Einführung von Altersgrenzen als Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand
- Absenkung der Ruhegehaltssätze, etwa durch Verzicht auf die besondere Ruhegehaltsskala für Beamte auf Zeit
- Schärfere Anrechnung von privaten Erwerbseinkommen auf das Ruhegehalt

Landtag und Landesregierung sind aufgefordert, die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten neu zu gestalten und dabei ungerechtfertigte Privilegien zu beseitigen.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Als Beamte auf Zeit werden Bürgermeister nach § 80 Abs. 1 NKomVG über die Direktwahl gewählt. Ihre Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG).

Die Vorschriften über die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit gelten grundsätzlich auch für die Wahlbeamten mit der Besonderheit, dass einige begünstigende Vorschriften hinzutreten.

In Art. 33 GG liegt die verfassungsrechtliche Grundlage der Beamtenversorgung begründet. Hier heißt es in Abs. 4: *„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“*

Art. 33 Abs. 5 GG stellt fest, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Die Grundsätze der Beamtenversorgung haben sich aus diesen verfassungsrechtlichen Grundlagen entwickelt.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehört auch die Versorgung des Beamten und seiner unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Eintritt in den Ruhestand. Daher kann man davon sprechen, dass die Versorgung dem Grunde nach und im Kern verfassungsgemäß gewährleistet und damit unantastbar ist.

Im Gegensatz zu den rentenrechtlichen Regelungen, die von Durchschnittswerten ausgehen und beitragsabhängig sind, hat der Beamte einen Anspruch auf eine amtsangemessene Versorgung, wobei von einer Versorgung aus dem letzten Amt gesprochen wird.

Der Beamte hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Versorgung. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken darf der Dienstherr die Bezüge für die Zukunft kürzen.

Obwohl die Versorgung sich im Wesentlichen an den Dienstbezügen orientiert, ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, Besoldung und Versorgung gleichermaßen parallel anzupassen.

II. Voraussetzungen und Höhe des Ruhegehalts

1. Wann entsteht ein Anspruch auf Ruhegehalt?

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (§ 4 Abs. 1 NBeamtVG).

Grundsätzlich besteht der Anspruch mit dem Beginn des Ruhestandes. Bei Bürgermeistern kommen insbesondere die folgenden Fälle des Eintritts in den Ruhestand in Betracht:

- Ein Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er nicht vorzeitig entlassen oder unmittelbar anschließend für eine neue Amtszeit berufen wird (§ 7 III NBG). Das Erreichen einer Altersgrenze ist nicht vorgesehen. Da mit Ablauf der Amtszeit auch die mindestens fünfjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit als allgemeine beamtenrechtliche Voraussetzung erfüllt ist, tritt der niedersächsische Bürgermeister mit Ablauf der Amtszeit (heute noch acht Jahre, künftig fünf Jahre) in den Ruhestand.
- Ein Bürgermeister kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes mindestens 65 Jahre alt ist und das Amt des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit seit mindestens fünf Jahren innehat (§ 83 NKomVG).
- Ein Bürgermeister kann die Versetzung in den Ruhestand weiterhin mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird (§ 84 NKomVG). Die Aufsichtsbehörde kann den Antrag aber ablehnen, wenn die Mindestdienstzeit von 5 Jahren (§ 4 Abs. 1 BeamtVG) nicht abgeleistet wurde (siehe Seite 11).
- Ein Bürgermeister wird abgewählt (siehe Seite 12).

Zum Vergleich:

Laufbahnbeamte erhalten in der Regel erst nach Erreichen der Altersgrenze (künftig 67. Lebensjahr) ein Ruhegehalt.

Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung hat nach § 13 Ministergesetz von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Landesregierung mindestens drei Jahre angehört hat.

Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von bis zu acht Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 60. Lebensjahr vollendet hat. Mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Amtsjahr endet die Ruhenszeit ein Jahr früher, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr vollendet.

Die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages erhalten das Ruhegehalt ebenfalls erst ab einer gewissen Altersgrenze. Sie liegt grundsätzlich bei 65 Jahren und kann bei längeren Parlamentszeiten abschlagsfrei frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden.

Unmittelbar nach Ausscheiden aus dem Amt oder dem Parlament erhalten Abgeordnete bzw. Minister Übergangsgeld für einen maximal einjährigen bzw. zweijährigen Zeitraum.

2. Wie errechnet sich das Ruhegehalt?

Die Versorgung wird in einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der Aktivbezüge gewährleistet, der nach der Länge der Dienstzeit gestaffelt ist.

Der Höchstsatz beträgt 71,75 %, er gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, ist aber nicht unumstößlich.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Beispiele für Mindestversorgung (Zahlenangaben in Euro)

	A 15	A 16	B 2	B 3	B 6	B 8
	Endstufe	Endstufe				
Grundgehalt	5.641,31	6.286,49	6.556,19	6.943,48	8.254,05	9.127,15
Familienzuschlag						
Stufe 1	120,02	120,02	120,02	120,02	120,02	120,02
Ruhegehaltfähige						
Dienstbezüge	5.761,33	6.406,51	6.676,21	7.063,50	8.374,07	9.247,17
Davon 35 %	2.016,47	2.242,28	2.336,67	2.472,22	2.930,92	3.236,50

Das Ruhegehalt basiert auf folgender Formel:



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt.

Der Ruhegehaltssatz wird aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ermittelt.

A: Was zählt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen?

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestandene Grundgehalt, bei Verheirateten der Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 57 Abs. 1 NBeamtVG) und ruhegehaltfähige Zulagen, wie Ausgleichszulagen (§ 13 BBesG), Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 BBesG) oder Amtszulagen (§ 42 BBesG).

Berechnung des Ruhegehalts auf der Grundlage von...

ruhegehaltfähigen Dienstbezügen	ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
Letztes Grundgehalt	Amtszeit als Wahlbeamter
Familienzuschlag bis Stufe 1	Alle Beamtendienstzeiten
Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG	Wehr- und Zivildienst
Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG	Ggf. privatrechtliche Beschäftigung, die zur Ernennung geführt hat (bei Laufbahnbeamten)
Amtszulagen nach § 42 BBesG	Zeiten nach §§ 11,12 BeamtVG Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten
Bei Teilzeit sind die vollen Bezüge ruhegehaltfähig	„förderliche“ Zeiten nach § 66 BeamtVG

B: Welche ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden berücksichtigt?

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

Als ruhegehaltfähige Zeiten gelten auch Zeiten im berufsmäßigen **Wehr-** bzw. **Zivildienst**.

Unter besonderen Voraussetzungen können auch Zeiten, die ohne zeitliche Unterbrechung vor Berufung in das Beamtenverhältnis in einem **privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst** zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Wichtig ist, dass diese Tätigkeit später zur Ernennung geführt hat.

Unter **sonstige Vordienstzeiten** versteht man förderliche Zeiten für bestimmte Beamtengruppen (z.B. als Lehrkraft, Rechtsanwalt, Wissenschaftler oder Künstler), Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie für die Beamtenlaufbahn vorgeschrieben sind, im Rahmen der jeweiligen Mindestzeiten. Die Zeit eines Studiums einschließlich Prüfungszeit ist nur mit höchstens drei Jahren zu berücksichtigen.

C: Welche Probleme gibt es mit Vordienstzeiten?

Nach den §§ 10-12 NBeamtVG können Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten, die vor dem Beamtenverhältnis verbracht werden als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Bei direkt gewählten Bürgermeistern führen diese Kann-Bestimmungen immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen. An die Bürgermeister dürfen keine besonderen Voraussetzungen gestellt werden, deren Erfüllung eine Entscheidung über die versorgungsrechtliche Bewertung von Vordienstzeiten erleichtern würde.

§ 78 Abs. 9 NBeamtVG soll dieser Problematik Rechnung tragen:

Danach können Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

Bestimmte Fachkenntnisse, die Bürgermeister vor Amtsübernahme erworben haben, und die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können also den Ruhegehaltssatz steigern und damit die Pension höher ausfallen lassen.

D: Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?

Für jedes volle Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz zur Zeit um 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz, der nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird, beträgt zur Zeit 71,75 %. Ein verbleibender Rest an Tagen wird durch 365 geteilt und auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Entsprechendes gilt für den Ruhegehaltssatz.

Übergangsregelung (gilt nur, wenn günstiger)

Bei Dienstzeiten bis zum 31.12.1991 werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der Ruhegehaltssatz nach dem vor 1992 geltenden Recht festgesetzt. Bis zur Vollendung einer 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 35 % und steigt bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 %, von da ab um 1 % bis zum Höchstruhegehaltssatz von 75 %.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigern den Ruhegehaltssatz, sofern 75 % noch nicht erreicht sind, um 1 % für jedes weitere Jahre (höchstens bis 75 %).

Das Ergebnis dieser Berechnung wird mit 0,95667 multipliziert und mit der o.g. Berechnung nach aktuellem Recht verglichen.

Nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG müssen Laufbahnbeamte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, einen Abschlag von 3,6 % für jedes Jahr, das sie vorzeitig in den Ruhestand gehen, hinnehmen. Diese Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % aber nicht übersteigen.

Bei kommunalen Wahlbeamten gibt es in Bezug auf die Dienstunfähigkeit eine Ausnahmeregelung (§ 78 Abs. 6 NBeamtVG). Sie soll der besonderen Situation der kommunalen Wahlbeamten Rechnung tragen.

Wenn diese nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterführen, obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben wurde, wird das Ruhegehalt im Falle einer späteren Dienstunfähigkeit nicht gemindert.

E: Welche besondere Ruhegehaltsskala greift bei Bürgermeistern?

Für Beamten auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von 8 Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit 33,48345% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem vollen Amtsjahr im Verhältnis auf Zeit um 1,91333 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %.

Nach der besonderen Ruhegehaltsskala für Beamte auf Zeit gibt es z.B. für 10 Amtsjahre bereits 37,31 %, während nach der allgemeinen Skala im allgemeinen Versorgungsrecht noch nicht einmal die Mindestversorgung von 35 % erreicht ist.

Diese Mindestversorgung, die ein in den Ruhestand getretener Wahlbeamter bei allen Fallkonstellationen immer erhält (also bereits nach einer Wahlperiode), entspricht einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 20 Jahren nach der allgemeinen Skala.

Nach der besonderen Skala hat ein Wahlbeamter nach 28 Jahren den Höchstsatz erreicht, nach der allgemeinen Skala bekäme er erst 50,22 %.

Darüber hinaus erhalten Wahlbeamte ihr Ruhegehalt unabhängig vom Lebensalter – und dies lebenslang.

Besondere Ruhegehaltskala für Beamte auf Zeit

Voraussetzungen:

- Ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 10 Jahren (§ 78 Abs. 2 NBeamtVG)
- Davon Amtszeit als Wahlbeamter mindestens 8 Jahre
- Günstiger als allgemeine Ruhegehaltsskala

Amtszeit	Beamter auf Zeit (ab 8 Jahren, 1,91333 % für jedes weitere Amtsjahr)	Lebenszeitbeamter Allgemeine Skala (1,79375 % pro Jahr)
von 8 Jahren	33,48 %	14,35 %
von 9 Jahren	35,40 %	16,14 %
von 10 Jahren	37,31 %	17,93 %
von 12 Jahren	41,14 %	21,52 %
von 16 Jahren	48,79 %	28,70 %
von 24 Jahren	64,10 %	43,05 %
von 26 Jahren	67,92 %	46,63 %
von 28 Jahren	71,75 %	50,22 %
von 40 Jahren		71,75 %

3. Kann der Bürgermeister zurücktreten, ohne den Versorgungsanspruch zu verlieren?

Ein Bürgermeister hat nur dann Anspruch auf eine Versorgung, wenn er in den Ruhestand versetzt wurde. Dies kann durch Abwahl erfolgen (§ 82 NKomVG), durch Antrag (§ 83 NKomVG), wenn er mindestens 65 Jahre alt ist und das Amt des HVB seit mindestens 5 Jahren innehat oder nach Ablauf der Amtszeit.

Ein „Rücktritt“, der dienstrechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis darstellt, hat zur Folge, dass der entlassene Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) nachversichert wird. Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst (VBL) erfolgt nicht.

Der Wahlbeamte verliert damit einen erheblichen Teil seiner im Beamtenverhältnis erworbenen Versorgungsansparungen. Außerdem erfolgt die Nachversicherung lediglich bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die zur Zeit in den alten Bundesländern

5.800 € monatlich beträgt. Damit wird also in zahlreichen Fällen nicht das gesamte Bruttoeinkommen für die Berechnung herangezogen.

Auch alle Anwartschaften aus früheren Amtsperioden gehen bei einem „Rücktritt“ dem Bürgermeister oder Landrat verloren.

Diese Problematik hat § 84 NKomVG entschärft: Ein Hauptverwaltungsbeamter kann die Versetzung in den Ruhestand beantragen, wenn ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. Der Antrag bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung. Hat die Vertretung dem Antrag zugestimmt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Diese Vorschrift wird auch als „Sauerland-Paragraph“ bezeichnet und geht auf den Unglücksfall in Duisburg (Love-Parade) zurück. Hinsichtlich der Versorgung des Bürgermeisters ist zu bemerken, dass dieser sich jetzt also wesentlich besser stellt als bei einer Entlassung. Er ist andererseits aber nicht so gut gestellt, wie im Falle einer Abwahl. Der Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen gemäß § 84 NKomVG beschert dem Hauptverwaltungsbeamten die „erdiente“ Versorgung, die unmittelbar nach Ausscheiden aus dem Amt erfolgt. Zu einer erhöhten Übergangsversorgung kommt es in diesem Fall nicht.

4. Was erhalten Bürgermeister im Fall der Abwahl?

In versorgungsrechtlicher Hinsicht werden Bürgermeister und weitere kommunale Wahlbeamte auf Zeit im Fall der vorzeitigen Abwahl gleich behandelt. Werden sie vor Ablauf der Amtszeit (nach § 82 bzw. § 109 NKomVG) abgewählt, erhalten sie gemäß § 4 Abs. 1 BBesG für den Monat der Bekanntgabe der Abberufung und die anschließenden **drei Monate** ihre vorherigen Amtsbezüge weitergezahlt.

Im Anschluss daran erhalten sie wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter eine erhöhte Versorgung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit (es sei denn, sie treten vorzeitig in den Ruhestand oder werden entlassen, weil die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Versorgung nicht vorliegen). Das Ruhegehalt beträgt während der ersten **fünf Jahre** 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. § 78 Abs. 8 NBeamtVG).

Mit Ablauf der Zeit, für die kommunale Wahlbeamte gewählt waren, treten sie in den Ruhestand. Maßgebend wird dann die sog. „erdiente“ Versorgung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeit der erhöhten Versorgung bis zur Dauer von fünf

Jahren als Amtszeit rechnet. Die Zeiten im einstweiligen Ruhestand zählen also wie Dienstjahre und steigern das Ruhegehalt.

Ein auf acht Jahre gewählter kommunaler Wahlbeamter muss nicht zwangsläufig Anspruch auf lebenslange Versorgung aus dem Beamtenverhältnis haben, wenn er nur eine geringe Amtszeit tätig war und vorzeitig abberufen wird. Denn die notwendige fünfjährige Dienstzeit für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NBeamtVG ist zum Zeitpunkt der Abberufung Voraussetzung. Liegt sie nicht vor, kommt es zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Beispiel Abgewählte Stadtkämmerin:



Im Oktober 2012 wurde die Finanzdezernentin der Stadt Osnabrück vom Rat abgewählt, nach einer Amtszeit von nur 16 Tagen. Das Vertrauen der Osnabrücker Kommunalpolitiker in die neue Führungskraft ging verloren, als nach der Wahl aber vor Amtsantritt Verfehlungen der langjährigen Beamtin an ihrer früheren Dienststelle bekannt wurden. Der nach der Besoldungsgruppe B4 bezahlten früheren Stadträtin von Osnabrück stehen Versorgungsansprüche für die achtjährige Amtszeit bis 2020 in Höhe von mehr als 420.000 Euro zu. Diese teilen sich auf wie folgt:

- vier Monate das Amtsgehalt in Höhe von rund 7.300 Euro brutto
- fünf Jahre lang die erhöhte Versorgung von 5.237 Euro (71,75 v.H. vom Amtsgehalt)
- danach bis zum Ende der Wahlzeit und damit zum Eintritt in den Ruhestand rund 2.450 Euro (unterstellter Ruhegehaltssatz 52 v.H. bei vorangegangener Besoldungsstufe A14)
- im Anschluss lebenslang die „erdiente“ Versorgung, im konkreten Fall etwa 2.880 Euro pro Monat.



Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen hat angesichts des Osnabrücker Versorgungsfalles zügige Änderungen des Versorgungsrechts für kommunale Wahlbeamte gefordert. Verlangt wird u. a. eine Mindestamtszeit von zwei Jahren, die Stadträte oder die Dezernenten als Beamte auf Zeit vorweisen müssen, um im Fall einer Abwahl erhöhte Versorgungsansprüche (71,75 %) zu erzielen. Die erhöhte Versorgung selbst ist grundsätzlich auf maximal drei statt bisher fünf Jahre zu begrenzen. Darüber hinaus sollte die Zeit der erhöhten Versorgung nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt werden und damit nicht die spätere lebenslange Versorgung erhöhen.

III. Hinzuverdienstregelungen für Bürgermeister im Ruhestand

1. Welche Einkommensarten werden unterschieden?



Erwerbseinkommen:

sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Das Erwerbseinkommen wird nach dem Zuflussprinzip monatlichen Beträgen angerechnet. Abtretungen und Pfändungen, die das zustehende Einkommen vermindern, sind für die Anrechnung unbeachtlich.

Erwerbsersatz Einkommen:

sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder vergleichbare Leistungen).

Verwendungseinkommen:

ist ein Erwerbseinkommen, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird. Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände.

2. Welche Regelungen gelten für Beamte allgemein?

Vor Erreichen der Altersgrenze des § 35 Abs. 2 NBG sind dem Versorgungsberechtigten bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Einkommen 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen

Die Mindestbelassungsvorschrift gilt **nicht** beim Bezug eines **Einkommens** aus einer Beschäftigung im **öffentlichen Dienst**, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

Nach Erreichen der Altersgrenze des § 35 Abs. 2 NBG gilt die Höchstgrenze nicht mehr, und es erfolgt auch keine Anrechnung für Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Auch **nach** Erreichen der Altersgrenze wird das Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst voll angerechnet ohne Mindestbelassung.

3. Welche Anrechnungsregelungen gelten für Bürgermeister?

Für Wahlbeamte auf Zeit und somit auch Bürgermeister im Ruhestand gelten beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und weiteren Einkommen abweichende Vorschriften:

Bei der Verwendung eines Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand **im öffentlichen Dienst** gilt § 53 BeamtVG in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung.

Danach wird das Ruhegehalt neben dem Verwendungseinkommen nur bis zur Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) gezahlt. Es gibt weder die Mindestbelassung von 20 % der Versorgungsbezüge noch die verminderte Höchstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder als Schwerbehinderter wegen Vollendung des 60. Lebensjahres.

Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes**, ruhen die Versorgungsbezüge nach § 64 Abs. 9 NBeamtVG um 50 % des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, wird nur noch ein Erwerbseinkommen angerechnet, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird.

Beispiel:

(wegen Erreichens einer Altersgrenze oder Ablauf der Amtszeit im Ruhestand, jünger als 65 mit Erwerbseinkommen).

■ Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
■ Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.870,00 €	
Hinzuverdienst	2.130,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
■ Berechnung zahlbare Versorgung		
Die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
Anrechnung (50 % aus 1.000 €)	500,00 €	
Zahlbare Versorgung (2.870 € ./. 500 €)		2.370,00 €

Beispiel:

(im Ruhestand mit Verwendungseinkommen)

■ Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
■ Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.870,00 €	
Hinzuverdienst	2.130,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
■ Berechnung zahlbare Versorgung		
Die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
Zahlbare Versorgung (2.870 € ./. 1.000 €)		1.870,00 €

Zusammenfassend in der Übersicht:

	Versorgungsbezüge mit Erwerbseinkommen	Versorgungsbezüge mit Verwendungseinkommen für Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Wahlbeamte (Bürgermeister) Vor Altersgrenze	Versorgungsbezüge ruhen um 50 % des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten	Versorgungsbezüge und Verwendungseinkommen dürfen die Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge) nicht überschreiten
Wahlbeamte (Bürgermeister) Nach Altersgrenze	Keinerlei Anrechnung mehr	wie oben
Laufbahnbeamte	Selbstbelass von mind. 20 % des jeweiligen Versorgungsbezuges	Selbstbelass gilt nicht, volle Anrechnung bis zur Höchstgrenze

IV. Regelungen in verschiedenen Bundesländern

Im Folgenden werden die Regelungen in verschiedenen Bundesländern verglichen, nach denen Bürgermeister mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand treten. Andere Umstände, die gleichfalls zum Eintritt in den Ruhestand führen können, wie z.B. gewisse Altersgrenzen oder Dienstunfähigkeit werden nicht betrachtet.

Niedersachsen

Der Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit (bisher acht Jahre, künftig angestrebt fünf Jahre) in den Ruhestand, wenn er nicht entlassen oder im Anschluss für eine weitere Amtszeit erneut gewählt wird. § 7 Abs. 3 NBG bestimmt, dass der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehaltes ist, wie oben dargestellt, eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren. Die übliche beamtenrechtliche Mindestamtszeit reicht für die lebenslange Versorgung.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen. Bei anderen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Dezernenten) ist dies anders. Kommt etwa ein Dezernent seiner Verpflichtung, nach Ablauf der Amtszeit das Amt (unter weitgehend gleichen Bedingungen) weiterzuführen, nicht nach, so ist er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Der Bürgermeister dagegen hat Anspruch auf Ruhestandsbezüge, wenn er die fünfjährige Mindestdienstzeit erreicht hat und sich nicht einer Wiederwahl als Bürgermeister stellt (§ 80 Abs. 5 Satz 9 NKomVG).

Bis zum Inkrafttreten des NGO-Reformgesetzes 2001 trat der gewählte Bürgermeister abweichend von der allgemeinen beamtenrechtlichen Mindestdienstzeit von fünf Jahren mit Ablauf der Amtszeit nur dann in den Ruhestand, wenn die Bedingungen gegeben waren, wie sie heute noch in Nordrhein-Westfalen gültig sind. Mit der heute geltenden Regelung einer Mindestdienstzeit von lediglich fünf Jahren wollte der Gesetzgeber die Attraktivität des Bürgermeisteramtes erhöhen.

Nordrhein-Westfalen

Bürgermeister treten mit Ablauf ihrer Amtszeit (bisher 6 Jahre, ab 2020 auf 5 Jahre verkürzt) in den Ruhestand (§ 119 Abs. 4 LBG), wenn sie

- insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet haben, oder
- im Sinne des § 6 BeamtenVG ("Beamtenzeiten") eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht haben, oder
- als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht haben.

Ist bei Ablauf der Amtszeit keine dieser Voraussetzungen erfüllt, endet das Beamtenverhältnis mit der Entlassung. Es wird dann eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt, ggf. auch ein Übergangsgeld gezahlt.

Die Amtszeit der Bürgermeister wird ab 2020 auf 5 Jahre verkürzt und es findet eine gemeinsame Wahl mit Gemeindevertretung statt. Zur Kommunalwahl 2014 in NRW können Bürgermeister ihr Amt (einmalige Übergangsmöglichkeit) vorzeitig niederlegen.

Bayern

Ein bayerischer Beamter auf Zeit tritt gemäß Art. 21 KWBG mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

- für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
- mindestens eine Amtszeit von zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat.

Dies bedeutet in der Praxis, dass ein kommunaler Wahlbeamter „in Rente“ gehen kann, wenn er nach zwei Legislaturperioden (also insgesamt 12 Jahren) nicht wiedergewählt und nicht wieder als Kandidat für sein Amt nominiert wird. Es ist also mindestens eine Wiederwahl erforderlich, um überhaupt eine Altersversorgung als kommunaler Wahlbeamter zu haben.

Die bayerische Regelung für den Ruhestand unterscheidet sich wesentlich von der niedersächsischen. Der Oberbürgermeister von Bayreuth wurde im April 2011 nach sechs Jahren Amtszeit nicht wiedergewählt. Er tritt nicht in den Ruhestand, sondern erhält ein Übergangsgeld (dreieinhalb Monatsgehälter). Wäre er in Niedersachsen als Oberbürgermeister tätig gewesen, hätte er den Anspruch auf lebenslange Versorgung unmittelbar nach Ausscheiden aus dem Amt (in Höhe der Mindestversorgung – 35 v.H. der Amtsbezüge) erreicht.

Als Wartezeit gelten auch Zeiten in einem anderen kommunalen Wahlbeamtenverhältnis und Zeiten im einstweiligen Ruhestand als kommunaler Zeitbeamter.

Zu beachten ist ferner, dass ungeachtet des Eintritts in den Ruhestand für frühere Lebenszeitbeamte oder öffentliche Arbeitnehmer ein Anspruch auf Übernahme in das frühere Dienstverhältnis bestehen kann (so etwa Bayern Art. 33 KWBG). In Niedersachsen dagegen scheiden Lebenszeitbeamte aus, wenn sie ein kommunales Wahlbeamtenamt antreten. Ein Rückkehrrecht besteht nicht.

Baden-Württemberg

Der Beamte auf Zeit tritt bereits vor Erreichen der Altersgrenze gem. § 37 LBG Ba-Wü nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

- eine ruhegehaltsfähige Beamtendienstzeit nach § 21 LBeamtVG von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat oder
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht und das 63. Lebensjahr vollendet hat. Für Bürgermeister und Landräte tritt das 60. Lebensjahr an die Stelle des 63. Lebensjahres (§ 38 Abs. 1 LBG).

Die Altersvoraussetzung des vollendeten 47. Lebensjahres (mit einer ruhegehaltsfähigen Beamtendienstzeit von 18 Jahren) tritt mit der Dienstrechtsreform an die Stelle des 45. Lebensjahres. Die Anhebung auf das 47. Lebensjahr erfolgt nicht sofort, sondern am dem Jahr 2012 stufenweise bis zum Ablauf des Jahres 2028.

Hessen

Beamte auf Zeit (kommunale Wahlbeamte) haben Anspruch auf Versorgungsbezüge, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand treten (HBeamtVG). Der Beamte muss grundsätzlich eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben (Wartezeit). Beamtendienstzeiten, Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten und ggf. auch Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

In Hessen können kommunale Wahlbeamte bereits nach Ablauf nur einer einzigen Amtsperiode, also nach sechs Jahren, in den Ruhestand treten. Ihr Ruhegehalt erhalten sie danach zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Lebensalter, also bereits (weit) vor Erreichen des Pensionsalters.

V. Berechnungsbeispiele

Fall 1:

Bürgermeister Meyer wird nach A 15 besoldet (Gemeinde bis 10.000 Einwohner)
Nach 18 Dienstjahren als kommunaler Verwaltungsbeamter war er danach
Jahre Bürgermeister.

Er scheidet mit 55 Jahren mit Ablauf der Wahlzeit aus.
Welche Versorgung kann er erwarten?

Berechnungen:

1. Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes (§16 NBeamtVG)

34 ruhegehaltsfähige Dienstjahre, Ruhegehaltssatz pro Jahr 1,79375

$$34 \times 1,79375 = 60,98 \%$$

Ruhegehaltssatz nach dem ab 1.1.2012 geltendem Recht

2. Der Beamte war vor dem 1.1.1992 im Beamtenverhältnis, daher wird eine Vergleichsberechnung nach altem Recht durchgeführt (§ 93 Abs. 1 NBeamtVG).

Besitzstandswahrung:

1979 bis 31.12.1991 → 12 Jahre

$$10 \text{ Jahre} = 35 \%$$

$$+ 2 \text{ Jahre je } 2 \% = 4 \%$$

$$= 39 \%$$

Der Ruhegehaltssatz bis zum 31.12.1991

Der Ruhegehaltssatz steigt ab 1.1.1992 um 1 v.H. pro Jahr.

Summe der rgf. Zeiten ab 1.1.1992

1.1.1992 bis 2013 → 22 Jahre

$$22 \text{ Jahre} \times 1 \% = 22 \%$$

Insgesamt beträgt der Ruhegehaltssatz nach altem Recht 61 %, der nach

10 NBeamtVG mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt wird.

$$61\% \times 0,95667 =$$

**3. Ruhegehaltssatz aus einem Beamtenverhältnis nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG
(Besondere Ruhegehaltsskala)**

Insgesamt 16 Jahre:

8 Jahre	=	33,48 %
+ 8 Jahre x 1,91333 %	=	15,31 %
		48,79 %

Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes:

Ruhegehaltssatz nach ab 1.1.1992 geltendem Recht	=	60,98 %
Ruhegehaltssatz nach altem Recht	=	58,35 %
Ruhegehaltssatz nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG	=	48,79 %
Maßgeblicher Ruhegehaltssatz also hier	=	60,98 %

Grundgehalt Besoldungsgruppe A 15 (Endstufe)
als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge:

$$5.641,31 \text{ €} \times 60,98 \% = 3.402,27 \text{ €}$$



Bürgermeister Meyer kann als 55-jähriger ein Ruhegehalt von 3.402,27 € erwarten.

Wie werden die Versorgungsbezüge verrechnet, wenn er nach dem Ausscheiden als Bürgermeister als hauptamtlicher Geschäftsführer einer kommunalen Kur-Betriebs-GmbH tätig wird (monatliche Bruttobezüge 5.000 Euro)?

Höchstgrenze: Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	5.641,31 €
Ruhegehalt	3.402,27 €
Einkommen	5.000 €
Summe Ruhegehalt + Einkommen	8.402,27 €
Summe aus Ruhegehalt und Einkommen übersteigt Höchstgrenze um	2.760,96 €
Einbehalt 50 % des überschüssenden Betrags (§ 64 Abs. 9 NBeamtVG)	1.380,48 €



Das monatliche Ruhegehalt des Bürgermeisters Meyer wird nun um 1.380,48 € gekürzt. Das verbleibende Ruhegehalt beträgt 2.021,79 €. Sein Gesamteinkommen erreicht damit 7.021,79 €.

Bürgermeister Meyer dürfte monatlich bis zu 2.239,04 € hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Kürzung seines Ruhegehaltes von 3.402,27 € käme.

Fall 2:

Bürgermeisterin Huber kommt aus der Privatwirtschaft und wird in einer mittelgroßen Stadt für acht Jahre zur Bürgermeisterin gewählt (Besoldungsgruppe B 3). Bei der Wiederwahl nach 8 Jahren scheitert die dann 48-jährige.

Wie hoch sind ihre Versorgungsbezüge?

Berechnungen:

Ruhegehalt nach §16 NBeamtVG:

Ruhegehaltsfähige Dienstjahre x 1,79375

$$8 \times 1,79375 = 14,35 \%$$

$$\text{hier aber Mindestversorgung} = 35 \%$$

§ 78 Abs. 2 NBeamtVG findet keine Anwendung, da keine Mindestdienstzeit von 10 Jahren vorliegt.

Der Ruhegehaltssatz beträgt also 35 %.

Grundgehalt Besoldungsgruppe B 3 als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge:

$$6.943,48 \text{ €} \times 35 \% = 2.430,22 \text{ €}$$



Die Versorgungsbezüge von Frau Huber betragen 2.430,22 €. Sie werden unmittelbar nach Ausscheiden aus dem Amt und lebenslang gezahlt.

Wie mindern sich die Versorgungsbezüge, wenn unterstellt wird, dass Frau Huber eine freiberufliche Beratertätigkeit aufnimmt, die ihr monatlich 4.000 € brutto einbringt?

Höchstgrenze:		
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge		6.943,48 €
Ruhegehalt	2.430,22 €	
Einkommen	4.000 €	
Summe Ruhegehalt + Einkommen		6.430,22 €
Summe aus Ruhegehalt und Einkommen unterschreitet Höchstgrenze um 513,26 €		



Das Ruhegehalt der 48-jährigen Bürgermeisterin a.D. würde trotz des Hinzuverdienstes von 4.000 € nicht gekürzt.

Fall 3:

Bürgermeister Scholl scheidet nach 16 Jahren mit Ende der zweiten Amtszeit mit 65 Jahren aus dem Bürgermeisteramt (nach B 4 besoldet). Zuvor war er zehn Jahre als Kreisrat (ebenfalls kommunaler Wahlbeamter) tätig.

Wie hoch ist die Versorgung, isoliert betrachtet?

Berechnungen:

1. Berechnung nach § 16 NBeamtG

$$26 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 46,64 \% \\ \text{Ruhegehaltssatz nach dem ab 1.1.2012 geltendem Recht}$$

2. Der Beamte war vor dem 1.1.1992 im Beamtenverhältnis, daher wird eine Vergleichsberechnung nach altem Recht durchgeführt (§ 93 Abs.1 NBeamtVG).

Besitzstandswahrung:

$$1987 \text{ bis } 31.12.1991 \rightarrow 5 \text{ Jahre} \qquad 5 \text{ Jahre} = 35 \%$$

Der Ruhegehaltssatz steigt ab 1.1.1992 um 1 v.H. pro Jahr.

Summe der rgf. Zeiten ab 1.1.1992

$$1.1.1992 \text{ bis } 2013 \rightarrow 21 \text{ Jahre} \qquad 21 \times 1 \% = 21 \% \\ \hline 56 \%$$

Insgesamt beträgt der Ruhegehaltssatz nach altem Recht 56 %, der nach § 88 Abs. 10 NBeamtVG mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt wird.

$$56 \% \times 0,95667 = 53,57 \%$$

3. Ruhegehaltssatz aus einem Beamtenverhältnis nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG.

Insgesamt 26 Jahre:

$$8 \text{ Jahre} = 33,48 \% \\ + 18 \text{ Jahre} \times 1,91333 \% = 34,44 \% \\ \hline 67,92 \%$$

Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes:

Ruhegehaltssatz nach ab 1.1.1992 geltendem Recht	=	46,64 %
Ruhegehaltssatz nach altem Recht	=	53,57 %
Ruhegehaltssatz nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG	=	67,92 %
Maßgeblicher Ruhegehaltssatz also hier	=	67,92 %

Grundgehalt Besoldungsgruppe B 4 als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge:

$$7.349,17 \text{ €} \times 67,92 \% = 4.991,55 \text{ €}$$



Das monatliche Ruhegehalt von Bürgermeister Scholl beträgt 4.991,55 €.

Wie verändert sich die Pension, wenn eine gesetzliche BfA-Rente von 1.000 Euro monatlich unterstellt wird?

Höchstgrenze: Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge	7.349,17 €
Ruhegehalt	4.991,55 €
Einkommen	1.000 €
Summe Ruhegehalt + Einkommen	5.991,55 €
Summe aus Ruhegehalt und Einkommen unterschreitet Höchstgrenze um	1.357,62 €



Das Ruhegehalt würde nicht gekürzt. Es wird zusätzlich zur BfA-Rente gezahlt

Fall 4:

Bürgermeisterin Feld ist 40 Jahre alt und für acht Jahre als Bürgermeisterin einer Gemeinde mit 16.000 Einwohner (Besoldungsgruppe B 2) gewählt. Sie kann bereits auf acht Dienstjahre als Verwaltungsbeamtin zurückblicken. Im Bürgermeisteramt wird sie wegen fehlender Eignung bereits nach drei Jahren abgewählt.

Wie hoch sind ihre Versorgungsbezüge

- a) Für die Übergangszeit bis Ablauf der ursprünglichen Wahlzeit?
- b) Für die späteren Zeiten, bis 65 Jahre und darüber hinaus?

Berechnungen:

- a) Für den Monat der Bekanntgabe und die anschließenden 3 Monate die vorherigen Amtsbezüge in Höhe von 6.656,19 € brutto (§ 4 Abs. 1 BBesG).

Rest der Wahlzeit:

$$5 \text{ Jahre } 71,75 \% \text{ von Grundgehalt B 2 (6.556,19 €)} = 4.704,07 \text{ €}$$

nach § 78 Abs. 8 NBeamtVG



Für die Übergangszeit bis zum Ende der Wahlzeit würde Bürgermeisterin Feld 4.704,07 € erhalten.

- b) Für die Zeit danach gilt:

1. Berechnung nach § 16 NBeamtVG

$$16 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 28,70 \%$$

hier aber Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 NBeamtVG (Ruhegehaltssatz nach dem ab 1.1.2012 geltendem Recht) = 35 %

2. Berechnung nach § 78 Abs. 2 NBeamtVG

ergibt wegen maximal 8 Amtsjahren als Beamtin auf Zeit einen Ruhegehaltssatz (33,48 %), der unter der Mindestversorgung von 35 % verbleibt.

Maßgeblicher Ruhegehaltssatz also 35 %

Grundgehalt Besoldungsgruppe B 2 als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

$$6.556,19 \text{ €} \times 35 \% = 2.294,67 \text{ €}$$



Für die späteren Zeiten erhält Bürgermeisterin Feld ein lebenslanges monatliches Ruhegehalt von 2.294,67 €.

Fall 5:

Frau Adam ist Bürgermeisterin einer niedersächsischen Großstadt (Besoldungsgruppe B 7), hat 5 volle Jahre in diesem Amt gewirkt und wird als 48-jährige in den Niedersächsischen Landtag gewählt. Vor dem Bürgermeisteramt war sie in der Privatwirtschaft tätig. Wie hoch ist isoliert gesehen ihr Pensionsanspruch?

Erhält sie eine Versorgung aus dem Bürgermeisteramt

a) während der Abgeordnetenzeit?

b) nach der Abgeordnetenzeit, wenn sie noch keine Ansprüche auf separates Abgeordneten-Ruhegehalt hat?

Ein Beamter mit Dienstbezügen darf dem Landtag nicht angehören (Unvereinbarkeit). Das Beamtenverhältnis muss während der Abgeordnetenzeit ruhen oder beendet sein.

Während der Abgeordnetenzeit erhält Frau Adam nach dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz vom 20.6.2013 eine Grundentschädigung in Höhe von 6.260,70 € zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.048 €.

Aus dem Bürgermeisteramt erhält Frau Adam während der Abgeordnetenzeit eine um 75 % der Versorgungsbezüge gekürzte Grundentschädigung.

Berechnung:



Nach fünf Bürgermeisterjahren besteht Anspruch auf Mindestversorgung (35 %) aus B7. Das Ruhegehalt beträgt 3.038,54 € monatlich.

Die Abgeordnetenentschädigung von 6.260,70 € wird um 2.278,90 € (75 % von 3.038,54 €) gekürzt. Es verbleiben 3.981,80 €, die mit dem Ruhegehalt aus dem Bürgermeisteramt 7.020,34 € monatlich ergeben.

Sofern keine Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz gegeben sind, erhält die Bürgermeisterin nach der Abgeordnetenzeit Versorgungsbezüge in Höhe von 35 % von 8.681,57 € (B 7) = 3.038,54 € (Mindestversorgung).

Fall 6:

Bürgermeister Schwarz (50 Jahre) hat vor 2 Jahren das Bürgermeisteramt seiner Heimatgemeinde (7000 Einwohner, Besoldung nach A 15) angetreten. Zuvor war er als Angestellter in der Privatwirtschaft tätig. Jetzt fusionieren seine und die Nachbargemeinde. Als Bürgermeisterkandidat der neugegründeten Gemeinde unterliegt er seiner Mitbewerberin. Er scheidet aus dem Amt.

Wie hoch sind seine Versorgungsbezüge

- für die Zeit seiner ursprünglichen Wahlzeit?
- für die Zeit danach?

Berechnung:

Für den Monat der Bekanntgabe und die anschließenden 3 Monate erhält er die vorherigen Amtsbezüge von 5.641,31 € brutto (§ 4 Abs. 1 BBeStG).

- Für die Zeit der ursprünglichen Wahlzeit (noch 6 Jahre) erhält Herr Schwarz für einen 5-jährigen Zeitraum 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 (§ 78 Abs. 8 NBeamtVG).

$$\text{für 5 Jahre: } 5.641,31\text{€} \times 71,75\% = 4.047,64\text{€}$$

Für das weitere Jahr der ursprünglichen Amtszeit erhält er die Mindestversorgung nach §16 Absatz 3 NBeamtVG in Höhe von 35 % = 1.974,44 €

- Im Anschluß daran erhält er lebenslang die Mindestversorgung von 1.974,44 €. Die anrechenbaren 7 ruhegehaltstfähigen Dienstjahre ergeben lediglich einen Ruhegehaltssatz von 12,55 % und bleiben hinter Mindestversorgung zurück.

Wie hoch wären die Versorgungsbezüge, wenn er nach einer Übergangszeit als Angestellter im öffentlichen Dienst Verwendung fände (bei Bruttobezügen von 4.000 € monatlich)?

Höchstgrenze: Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	5.641,31 €
Ruhegehalt	1.974,44 €
Einkommen	4.000,00 €
Summe Ruhegehalt + Einkommen	5.974,44 €
Summe aus Ruhegehalt und Einkommen übersteigt Höchstgrenze um	333,13 €



Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst könnte er neben dem Ruhegehalt bis zur Höhe des früheren Amtsgehaltes hinzuverdienen. Im konkreten Fall würde der Versorgungsbezug um 333,13 € gekürzt.

VI. Anhang:

Rechtsgrundlagen:

I. Grundgesetz

Artikel 33 Abs. 4:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Artikel 33 Abs. 5:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

II. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

§ 7 Organe der Kommune:

(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
2. in großen selbständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie
5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident.

§ 80 Wahl, Amtszeit:

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes über die Direktwahl gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(4) Gewählt werden kann, wer

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 65 Jahre alt ist,
2. ...

(5) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.

§ 82 Abwahl:

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes von den am Tag der Abwahl nach § 48 Wahlberechtigten vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem nach einer Abwahl gemäß Absatz 1 der Wahlausschuss die Abwahl nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes feststellt oder an dem eine Verzichtserklärung nach Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden der Vertretung zugeht

§ 83 Ruhestand auf Antrag:

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt keine Altersgrenze. § 37 NBG ist nicht anzuwenden. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes

1. mindestens 65 Jahre alt ist und
2. das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit seit mindestens fünf Jahren innehat.

Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

§ 84 Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen:

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihr oder ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Vertretung zu stellen und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung. Auf den Beschluss der Vertretung findet § 82 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. Der Antrag kann nur bis zur Beschlussfassung der Vertretung schriftlich zurückgenommen werden. Hat die Vertretung dem Antrag zugestimmt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt, so versetzt die Kommunalaufsichtsbehörde die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die Verfügung zugestellt worden ist.

III. Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellung:

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Niedersachsen,
2. der Kommunen des Landes Niedersachsen sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Arten der Versorgung:

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts:

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis abgerechnet und nur berechnet, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 57 Abs. 1) der Stufe 1,
3. Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,
4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG, soweit sie nach Absatz 7 ruhegehaltfähig sind,
5. Amtszulagen nach § 42 BBesG,

§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit:

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist, soweit es sich nicht um eine Abfindung gemäß § 152 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht handelt, die nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgezahlt worden ist.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine in § 24 Abs. 1 BeamtStG bezeichnete Entscheidung oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung begangen hat, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis drohte oder

b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten:

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten:

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam befunden hat
3. oder sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) ...

§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst:

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegt oder später übertragen wird, oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

§ 11 Sonstige Zeiten:

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1.
 - a) als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
 - b) oder hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst oder
 - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
 - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
- tätig gewesen ist oder ...

§ 12 Ausbildungszeiten:

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

§ 16 Höhe des Ruhegehalts:

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das eine Beamtin oder ein Beamter

1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 37 Abs. 1 NBG in den Ruhestand versetzt wird,

2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 37 Abs. 1 NBG in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

im Fall der Nummer 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, so tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. ⁴Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, so wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. ⁵Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder

2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 bis 10, berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. ⁶Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 5 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. ⁷Das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium wird bis zum 1. Januar 2016 einen Bericht über die Erfahrungen mit den in den Sätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen erstellen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

§ 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen:

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (Absatz 6), so stehen ihnen daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,

2. ...

3. ...

(4) ¹Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges (§2) zu belassen. ²Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. ³Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(6) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit der Gewinn auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,

2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,

3. Jubiläumszuwendungen,

4. ein Unfallausgleich (§ 39),

5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie

6. Einkünfte aus schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten.

(7) Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit, für die oder den eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist (Wahlbeamtin oder Wahlbeamter), im

Ruhestand neben den Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 7, so findet anstelle der Absätze 1 bis 7 § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

§ 78 Beamtinnen und Beamte auf Zeit:

- (1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr im Beamtenverhältnis auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.
- (6) ¹Bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt wurde, obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben wurde. ²§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
- (8) ¹Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt oder wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit einer Kommune infolge der Umbildung einer Kommune in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so erhält sie oder er bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Abwahl oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand infolge der Umbildung einer Kommune befunden hat, beträgt. ²Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.
- (9) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

§ 88 Übergangsregelungen für zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Dezember 2011 eingetretene Versorgungsfälle:

- (10) Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 3 sowie § 93 Abs. 9 gelten nicht für das Ruhegehalt nach Absatz 9 Satz 2. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 sowie in Fällen nach Absatz 5 für die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 90 Übergangsregelungen für am 1. Dezember 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte:

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters tritt:

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahre	Lebensalter Monate
31. Dezember 1951	63	0
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Bei Beamtinnen und Beamten, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abweichend von Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt. 3 Abweichend von Satz 1 ist § 16 Abs. 2 auf Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2001 vorhanden waren und bis zum 16. November 1950 geboren und spätestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und die nach § 37 Abs. 1 NBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, nicht anzuwenden.

§ 93 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt oder versetzt wird, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, so bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 14 Abs. 1 Satz 1 Teilsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 Prozent; insoweit gilt § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet Anwendung. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

IV. Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG)

§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen:

- (9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet an Stelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.
- (10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

V. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz)

§ 13

- (1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Landesregierung mindestens drei Jahre angehört hat.
- (2) Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit von
1. drei Jahren 19,13 vom Hundert,
 2. vier Jahren 23,44 vom Hundert,
 3. fünf Jahren 27,74 vom Hundert
- des Amtsgehalts. Danach steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,39167 vom Hundert des Amtsgehalts bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Der Vorhundertssatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von bis zu acht Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 60. Lebensjahr vollendet hat. Mit jedem über acht vor Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr vollendet.

VI. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des niedersächsischen Landtages (niedersächsisches Abgeordnetengesetz)

§ 19, Abs. 2

(1) ..

- (2) Die Altersentschädigung wird frühestens für den Monat gewährt indem der frühere Abgeordnete das 65. Lebensjahr vollendet. Mit jedem über acht Jahre hinausgehenden Mandatsjahr bis zum 13. Mandatsjahr einschließlich entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Jahr früher...

VII. Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4, 6 BeamtStG)

- (1) ¹Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur begründet werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. ²Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden die laufbahnrechtlichen Vorschriften (§§ 13 bis 26) keine Anwendung.
- (2) ¹Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll. ²Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. ³Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.
- (3) ¹Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. ²Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.
- (4)

VIII. Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

§ 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

- (1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.